

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Ins
Dorfplatz 2
3232 Ins

Gemeinde INS BE	
27. JULI 2015	
Ablage.	
Empfänger:	Datum:

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:
Mail:

Jean-Michel Vetter
450 15 209
jean-michel.vetter@jgk.be.ch

23. Juli 2015

Ins; Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“ (Perimeter); Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2015 und 22. Juni 2015 sind bei uns die Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung Nr. 5 „Brüelzelgli“ mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplanänderung 1:2'000 ZPP „Landi Bahnhof“ vom März 2015
- Baureglementsänderung ZPP „Landi Bahnhof“ vom März 2015
- Baureglementsänderung ZPP „Landi Bahnhof“ nach Mitwirkung vom Juni 2015
- Erläuterungsbericht vom März 2015
- Änderung Überbauungsplan 1:1'000 der UeO Nr. 5 „Brüelzelgli“ vom März 2015
- Aktennotiz Nr. 1, der Besprechung vom 5. Februar 2015; Geotechnisches Institut
- Mitwirkungsbericht vom Juni 2015

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren (Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (Antwort vom 26. Mai 2015)
- Amt für Grundstücke und Gebäude (Mitbericht vom 17. April 2015)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III (Fachbericht vom 23. April 2015)
- Amt für Wasser und Abfall (Fachbericht Wasser und Abfall vom 29. April 2015)

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Für die bauliche Entwicklung der fenaco Genossenschaft in Ins, soll die bestehende Gewerbezone erweitert und einer Zone mit Planungspflicht (ZPP „Landi Bahnhof“) überführt werden. Das Areal liegt heute teilweise in einer Gewerbezone und einer Grünzone. Die Parzelle Nr. 4018 liegt überwiegend in der Gewerbezone gemäss Art. 38 Gemeindebaureglement (GBR), ein kleiner Teil liegt in der Grünzone gemäss Art. 45 GBR. Die Parzellen Nr. 148 und 5816 liegen gesamthaft in einer Grünzone (gemäss Art 45 GBR, resp. Art. 24 der Überbauungsordnung Nr. 5 „Brühlzelgli“). Bei den Grünzonen handelt es sich um eine Grünzone nach Art 79 BauG die der Gliederung von Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets dient. Sie gehören demzufolge dem Baugebiet an. Eine ZöN, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, wird nicht betroffen. Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Ins (Anerkennung vom 2. Februar 2011) liegt das Areal teilweise in einem blauen und roten Gefahrengebiet. Auf Parzelle Nr. 4018 besteht gemäss Kataster der belasteten Standorte eine Altlast (Nr. 04960012; Landi Ins, Tankstelle). Durch das Gebiet führt eine Velo- und Wanderrouutenverbindung Müntschemier – Gampelen.

Die heutige Gewerbezone von 21'404 m² auf Parzelle Nr. 4018 soll insgesamt um 3'334 m² heutige Grünzone erweitert und gesamthaft (total ca. 24'740 m²) der neuen Zone mit Planungspflicht (ZPP) „Landi Bahnhof“ zugewiesen werden. Der Perimeter der UeO Nr. 5 „Brühlzelgli“ wird entsprechend korrigiert. Ein wesentlicher Teil der Grünzone zwischen der neuen ZPP „Landi Bahnhof“ und dem Wohnbaugebiet „Brühlzelgli“ bleibt zur Siedlungsgliederung bestehen. Die Erweiterung betrifft blaues und rotes Gefahrengebiet.

Die Parzellen Nr. 4018 und 148 sind heute bereits im Besitz der fenaco Genossenschaft, die Parzelle Nr. 5816 wird vom Kanton Bern an die fenaco Genossenschaft verkauft (Verurkundung fand am 14. April 2015 statt; der Grundbucheintrag ist zwischenzeitlich erfolgt).

3. Beurteilung

Die aktuelle Gefahrenkarte Ins scheidet im Planungsbereich blaues und rotes Gefahrengebiet durch Hangmuren und Steinschlag aus. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) sind nicht überbaute Bauzonen im roten Gefahrengebiet in die Nichtbauzone umzuzonen. Nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone integriert werden. Das für solche Naturgefahren zuständige Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren, kann dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir verweisen dazu auf die Beurteilung und Begründung im Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015.

Die Gefahrengebiete sind bei der Umzonung bestehender Bauzonen zu beachten. Mit der geeigneten Berücksichtigung der Gefahrengebiete bei der Festlegung der Bauzonen kann die Gemeinde Leid, Schäden und Sachzwänge vermeiden und sich selber Folgekosten ersparen. Diese grosse Verantwortung gilt es umsichtig wahrzunehmen. Für alle Bauzonen in roten und blauen Gefahrengebieten gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG. Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte dürfen nicht gefährdet werden. Eine Umzonung, oder Änderung von Art und Mass der zulässigen Nutzung, darf nicht zu einem erhöhten das Risiko führen. Sie dürfen nur ge-

stützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Für die Interessenabwägung verweisen wir auf unsere Arbeitshilfe Naturgefahren.

Erweist sich auf Grund der Interessenabwägung eine Erweiterung der Gewerbezone als möglich, beurteilen wir die Umzonung des gesamten Areals in eine Zone mit Planungspflicht als richtig. Allenfalls ist es nötig, Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften zu regeln.

Im Weiteren haben wir zu der entworfenen Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“ folgende Bemerkungen:

- Die Regelung in Abs. 7 zur Beurteilung von Baugesuchen im Gefahrengebiet ist falsch und ist zu streichen. Allfällige Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften sind in der ZPP festzulegen.
- Die Regelung betreffend Technikaufbauten in der Version vom Juni 2015 ist klarer, als die Vorversion mit Attika resp. Technikaufbauten.
- Die Regelung der Empfindlichkeitsstufe ist für uns nicht klar nachvollziehbar. Diese muss verständlicher geschrieben beziehungsweise im Plan dargestellt werden.
- Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung und die Wanderroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.
- Die vorgesehene Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 04960012 (Landi Ins, Tankstelle). Pfahlfundationen sind bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten und Altlasten grundsätzlich verboten, da durch die Schaffung präferenzierter vertikaler Fliesswege die Gefährdung des Grundwassers infolge eines erhöhten Schadstoffeintrags in unzulässiger Weise zunimmt. Die Versickerung von Regenabwasser ist auf belasteten Standorten grundsätzlich nicht zulässig, ausser es wird vor Baubeginn mit einer technischen Untersuchung der Nachweis erbracht, dass der Untergrund am Ort der Versickerungsanlage nicht belastet ist. Für diesen Nachweis ist ein spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro beizuziehen.

Die kantonale Denkmalpflege hat zum vorliegenden Geschäft ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“ keine Einwände. Das Bauinventar ist nicht betroffen und das Ortsbild (ISOS National) wird mit der Planung kaum beeinträchtigt.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude hat keine Bemerkungen oder Einwände zur vorgesehenen Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“.

4. Genehmigungsvorbehalte

Vorgängig einer Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“, ist als Grundlage für eine Interessenabwägung, die neue Gefahrenbeurteilung zwischen der kantonalen Fachstelle, der Gemeinde und dem Bearbeiter bereinigt werden. Die neue Gefahrenbeurteilung ist auf dem ordentlichen Weg unter Einbezug der Abteilung Naturgefahren in eine revidierte Gefahrenkarte umzusetzen. Zuständig für die Erstellung der Gefahrenkarten im Kanton Bern sind nach Art. 39 Abs. 2 kWaV (BSG 921.111) die Gemeinden.

Auf der Grundlage der überarbeiteten Gefahrenkarte ist für eine Erweiterung der Gewerbezone eine sachbezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist vorab abzuklären, ob alternative Erweiterungsmöglichkeiten für die Landi ausserhalb von blauem Gefahrengebiet bestehen.

Die ZPP-Vorschriften sind wie folgt zu ergänzen resp. korrigieren:

- Abs. 7 ist zu streichen. Allfällige Baubeschränkungen mit massgeschneiderten Zonenvorschriften sind in der ZPP festzulegen.

- Nachvollziehbare Regelung zur Empfindlichkeitsstufe. (Eintrag im Plan).
- Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung und die Wanderroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.
- In der ZPP ist auf die Altlast hinzuweisen.

5. Hinweise

Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AVVA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AVVA genehmigen zu lassen.

6. Weiteres Vorgehen

Vorgängig zur beabsichtigten Änderung für die Erweiterung Landi, ist die Gefahrenkarte zu bereinigen und auf deren Grundlage eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die darauf bereinigten Unterlagen der Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP „Landi Bahnhof“ und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 „Brüelzelgli“ sind uns zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Jean-Michel Vetter, Raumplaner

- Arbeitshilfe Naturgefahren
- Fachbericht Naturgefahren vom 23. April 2015
- Fachbericht Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III vom 23. April 2015
- Fachbericht Wasser und Abfall vom 29. April 2015

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

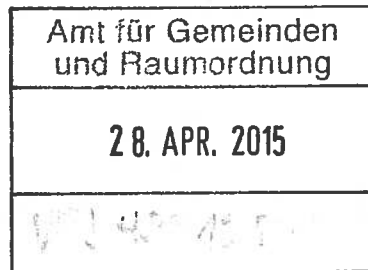
- Ecoptima AG, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- KAWA Naturgefahren
- TBA/OIK III
- AWA

Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon 033 826 42 70
Telefax 033 826 42 71
naturgefahren@vol.be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
033 826 42 81
nils.haehlen@vol.be.ch



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Interlaken, 23. April 2015

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 15 209

Fachbericht Naturgefahren

Gemeinde: Ins
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Ins
Standort: Bahnhof, Landi, Parz. Nr. 4018
Koordinaten: 574'542 / 205'444
Vorhaben: Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof mit
Änderung Überbauungsordnung Nr.5 Brüelzelgli



1. Beurteilung des Vorhabens

Die aktuelle Gefahrenkarte Ins scheidet im Bereich der Landi blaues und rotes Gefahrengebiet durch Hangmuren und Steinschlag aus. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) sind nicht überbaute Bauzonen im roten Gefahrengebiet in die Nichtbauzone umzuzonen. Nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone integriert werden.

In der Aktennotiz des Geotechnischen Instituts vom 5. Februar 2015 wird das Ergebnis der neuen, detaillierten Untersuchung des Hanges hinter den Landi-Gebäuden wie folgt beurteilt:

- Der Bereich starker Intensität durch Hangmuren ist aufgrund genauerer Geländeaufnahmen in der seitlichen Ausdehnung geringer als in der aktuellen Gefahrenkarte ausgeschieden. Er verkürzt sich leicht nach Westen.
- Gleichzeitig wird das Gebiet mit erheblicher Gefährdung entlang des Geländes mit einer geringeren Reichweite ausgeschieden.

In die neue Gefahrenbeurteilung war die Abteilung Naturgefahren nicht involviert. Es gab lediglich vor Beginn der Arbeiten eine Absprache über die Anforderungen an die Abklärungen. Die neuen Szenarien und die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung wurden durch uns aber bisher nicht geprüft. Die Aktennotiz vom 5. Februar 2015 lässt gewisse Fragen offen:

- Warum sind die ebenso steilen Bereiche westlich und östlich, wie dort wo HM8 rot ausgeschieden ist, nicht auch als Flächen starker Intensität klassiert?

- Warum stoppt die starke Intensität HM8 unmittelbar am Hangfuss und reicht nicht etwas weiter in die Fläche hinaus, bis eine Hangmure eine Prozesshöhe von unter einem Meter erreicht?

Der vorliegende Entwurf einer neuen Gefahrenbeurteilung muss vorerst zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bearbeiter besprochen und bereinigt werden. Erst nachher besteht eine Grundlage, um allfällige Änderungen in der Raumplanung vornehmen zu können. Damit diese Beurteilung eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten kann, muss sie anschliessend in eine ordentliche Gefahrenkarte überführt werden. Zuständig für die Erstellung der Gefahrenkarten im Kanton Bern sind nach Art. 39 Abs. 2 kWaV die Gemeinden. Somit ist der Kommentar zu Art. 42 C Abs. 7 Baureglement nicht korrekt, wonach der Kanton eine Revision der Gefahrenkarte vornehmen muss. Dies ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Ins und somit müsste auch sie diese lokale Revision der Gefahrenkarte als nächsten Schritt in Auftrag geben.

Aus unserer Sicht ist es nicht korrekt, dass in Art. 42 C Abs. 7 Baureglement für die Gefahrenbeurteilung auf ein privates Fachgutachten verwiesen wird. Einzige Beurteilungsgrundlage kann die offizielle Gefahrenkarte sein. Wenn diese nicht mehr aktuell ist, muss sie revidiert werden. Dies ist wie oben dargelegt, Sache der Gemeinde.

Mit Objektschutzmassnahmen kann keine Gefahr verringert, sondern nur der Schaden im Falle eines Ereignisses reduziert werden. Eine Reduktion der Gefahr durch bauliche Eingriffe an der Gefahrenquelle wird nur als Möglichkeit in der Aktennotiz vom 5. Februar 2015 stichwortartig erwähnt. Inwieweit eine solche Variante technische umsetzbar, wirtschaftlich verhältnismässig und ökologisch bewilligungsfähig ist, wurde nicht abgeklärt. Deshalb ist unsicher, ob dies eine valable Variante ist.

Auch mit der neuen Gefahrenbeurteilung verbleibt ein wesentlicher Teil des Landi-Areals, insbesondere der zur Erweiterung vorgesehener Teil, im blauen Gefahrengebiet. Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) dürfen Einzonungen in blauen Gefahrengebieten nur in Ausnahmefällen mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt werden. Eine solche Interessenabwägung fehlt in den Unterlagen.

2. Antrag

Wir können dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

1. Die neue Gefahrenbeurteilung ist auf dem ordentlichen Weg unter Einbezug der Abteilung Naturgefahren in eine revidierte Gefahrenkarte umzusetzen.
2. Es ist abzuklären, ob alternative Erweiterungsmöglichkeiten für die Landi ausserhalb von blauem Gefahrengebiet bestehen. Falls an der Erweiterung ins blaue Gefahrengebiet festgehalten wird, ist eine vollständige Interessenabwägung nach AHOP durchzuführen.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald des Kantons Bern
Abteilung Naturgefahren



Nils Hählen

28. APR. 2015

VEJ 45075 2015

Kontrollstrasse 20
Postfach 701, 2501 Biel
Telefon 031 635 96 00
Telefax 031 635 96 24
info.tbaoik3@bve.be.ch
www.tba.bve.be.chAmt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 BernAGR G/Nr: 450 15 209
OIK III Auftragsnummer: 157/15

23. April 2015

Vorprüfung

Gemeinde	Ins
Vorhaben	Änderung Zonenplan und Baureglement; ZPP Landi Bahnhof mit Änderung der Überbauungsordnung Nr. 5 Brüelzelgli
Beurteilungsgrundlagen	Zonenplan- und Baureglementsänderung, Änderung Überbauungsplan, Erläuterungsbericht (alle vom März 2015), geotechnische Aktennotiz vom 5. Februar 2015
Eingangsdatum	16.04.2015

**1 Strassenverkehr/Erschliessung**

Es werden keine Kantonsstrassen tangiert.

2 Velo

Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.

3 Strassenlärm

Keine Bemerkungen.

4 Wasserbau / Naturgefahren

Keine Bemerkungen.

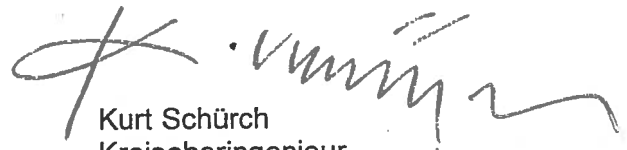
5 Fuss- und Wanderwege

Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Wanderroutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.

6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Keine Bemerkungen, IVS-Aspekte werden nicht tangiert.

Freundliche Grüsse



Kurt Schürch
Kreisoberingenieur

Beilagen

– Akten retour

Kopie an

– Gemeindedossier Ins

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

5. MAI 2015

VEJ 450/15.09

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Jean-Michel Vetter
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 245422
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 450 15 209

29. April 2015

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Ins
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Ins, 3232 Ins
Standort	Brüelzelgli, Ins
Koordinaten	574 592 / 205 370
Vorhaben	Vorprüfung: Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof mit Änderung Überbauungsordnung Nr. 5 Brüelzelgli
Eingereichte Unterlagen	• Vorprüfungsdossier vom März 2015
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich B
Ansprechpersonen	Belastete Standorte Olivier Kissling 031 633 39 97 Wassernutzung Judith Maurer 031 633 39 85

**Weitere
Beurteilungsgrundlagen** • Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

1.2. Die vorgesehene Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP Landi Bahnhof tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 04960012 (Landi Ins, Tankstelle).

- 1.3. Pfahlfundationen sind bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten und Altlasten grundsätzlich verboten, da durch die Schaffung präferenzierter vertikaler Fliesswege die Gefährdung des Grundwassers infolge eines erhöhten Schadstoffeintrags in unzulässiger Weise zunimmt.
- 1.4. Die Versickerung von Regenabwasser ist auf belasteten Standorten grundsätzlich nicht zulässig, ausser es wird vor Baubeginn mit einer technischen Untersuchung der Nachweis erbracht, dass der Untergrund am Ort der Versickerungsanlage nicht belastet ist. Für diesen Nachweis ist ein spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro beizuziehen.
Wassernutzung
- 1.5. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Jacques Ganguh
Abteilungsleiter

Beilagen

- Vorprüfungsdossier

Kopien

- AWA / Bc, Jm